Oberbergischer Kreis

Beantwortung einer Anfrage
der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.08.2007

Sitzung des Kreistages am 13.09.2007

zu Vorlage Nr.: 0157/2007/IV

Tagesordnungspunkt	**8.2**	- öffentlich -
Betreff: **Entwurf des „Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)“**		

1. Welche Folgen erwartet der Oberbergische Kreis finanziell für sich und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für die im Kreis vorhandenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Soweit die Folgen des Gesetzentwurfs diesbezüglich einschätzbar sind, stellen sich die Auswirkungen für den Oberbergischen Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hierzu wie folgt dar:

1. Die Höhe der in der Anlage zu § 19 festgesetzten Kindpauschalen lässt nach ersten überschlägigen Vergleichsrechnungen den Schluss zu, dass die Träger in den Jugendamtskommunen des Oberbergischen Kreises künftig eine höhere finanzielle Gesamtförderung erhalten werden als bisher. Innerhalb der Trägerlandschaft kann diese Finanzausstattung allerdings sehr unterschiedlich ausfallen.
2. Die höhere Gesamtförderung wird auch durch einen erkennbar höheren Anteil des Landes am gesamten Finanzierungsvolumen getragen.
3. Die Systemumstellung von der „Spitzabrechnung“ zur „Pauschalförderung“ lässt in der derzeitigen Ausgestaltung als reines Kindpauschalenmodell noch Fragen in der praktischen Umsetzung offen. Die Auskömmlichkeit der Pauschalförderung basiert auf der Annahme, dass die von den Trägern im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeträger geplanten und eingerichteten Gruppen optimal ausgelastet sind. Die Bemessung der tatsächlichen Pauschalbezuschussung würde, nach derzeitiger Interpretation des Gesetzentwurfes, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt anhand der tatsächlich „erzielten“ Kinderanzahl („Kindpauschale“) erfolgen.

4. Das Festhalten an dem 19-%-igen Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung bleibt problematisch. Die Finanzierungslücke zwischen den angenommenen 19 % und der tatsächlich erreichbaren Elternbeitragsquote muss ohne finanzielle Beteiligung des Landes auch künftig allein von den Kommunen getragen werden. Zudem bleibt zu befürchten, dass die Festschreibung der bestehenden „Kommunalisierung der Elternbeiträge“ die im vergangenen Jahr bereits zu beobachtende Entwicklung hin zu unterschiedlich hohen Elternbeiträgen (für gleiche staatliche Leistungen) innerhalb des „Sozialraums Oberbergischer Kreis“ noch verstärken wird.

2. **Welche Entwicklungen sind bei Elternbeiträgen, insbesondere in Städten und Gemeinden mit HSK, zu erwarten?**

Die Kindergartenbeiträge in den neun Jugendamtskommunen des Kreises bestimmen sich nach der entsprechenden Beitragssatzung des Obergischen Kreises. Die dort festgesetzten Beiträge gelten einheitlich für alle Beitragszahler unabhängig davon, ob ihre Kinder eine Tagesstätte in einer HSK-Kommune besuchen oder nicht. Die Beitragshöhe basiert dabei im Grundsatz auf einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden am Vor- und Nachmittag.

Gegebenenfalls muss mit Veränderungen in der Staffelung der Beitragssätze gerechnet werden, da der Gesetzentwurf vorsieht, bei der Gestaltung der Kindergartenbeiträge neben sozialen Aspekten auch die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Vorstellbar ist, dass eine entsprechend differenzierte neue Beitragsstaffelung für angebotene kürzere Betreuungszeiten niedrigere Elternbeiträge und für angebotene längere Betreuungszeiten höhere Beitragssätze vorsieht.

3. Inwieweit sind Konsequenzen für die Trägerstrukturen absehbar?

Grundsätzlich dürfte das KiBiz keine Auswirkungen auf die Trägerstrukturen haben, da

- die Finanzausstattung der Träger insgesamt steigen wird,
- insbesondere die konfessionellen Träger künftig besser gestellt sein werden,
- im Oberbergischen Kreis die finanzschwachen Träger ihren Trägeranteil und ggf. auch eine Verwaltungskostenpauschale durch ihre Kommunen erstattet bekommen.

4. Welche Änderungen ergeben sich für die Beschäftigten (vor allem) in Kindertagesstätten?

Es wird unterstellt, dass die im Gesetz vorgesehenen Pauschalsätze auf der Grundlage der derzeitigen Betriebserlaubnisse und der derzeit tatsächlich

anfallenden Betriebskosten errechnet bzw. entsprechend mit den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Trägervertretern und -verbänden ausgehandelt worden sind. Insofern kann es aus „gesamtfinanzwirtschaftlicher Sicht“ keinen Anlass geben, Änderungen in der Struktur oder der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse vorzunehmen. Je nach endgültiger Ausgestaltung der neuen Finanzierungssystematik ist es aber vorstellbar, dass die Träger ihre Personalwirtschaft künftig flexibler gestalten werden als bisher.

gez.	gez.
Hagen Jobi -Landrat-	Dr. Nürmberger -Dezernent-